

# Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1. Juli 2003<sup>1, 2</sup>

## A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vom- hundert- satz	Bedarfs- kontroll- betrag (Anm. 6)
	0–5	6–11	12–17	ab 18		
<b>Alle Beträge in Euro</b>						
1. bis 1300	199	241	284	327	100	730/840
2. 1300–1500	213	258	304	350	107	900
3. 1500–1700	227	275	324	373	114	950
4. 1700–1900	241	292	344	396	121	1000
5. 1900–2100	255	309	364	419	128	1050
6. 2100–2300	269	326	384	442	135	1100
7. 2300–2500	283	343	404	465	142	1150
8. 2500–2800	299	362	426	491	150	1200
9. 2800–3200	319	386	455	524	160	1300
10. 3200–3600	339	410	483	556	170	1400
11. 3600–4000	359	434	512	589	180	1500
12. 4000–4400	379	458	540	622	190	1600
13. 4400–4800	398	482	568	654	200	1700
über 4800	nach den Umständen des Falles					

### Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem *Regelbetrag in Euro* nach der Regelbetrag-VO West in der ab 1. 7. 2003 geltenden Fassung<sup>3</sup>. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a II BGB aufgerundet.
- Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
- Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
- Der *notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)*
  - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
 beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 730 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich

840 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.000 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 440 EUR enthalten.

- Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
- Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.  
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 600 EUR. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
- Die *Ausbildungsvergütung* eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 85 EUR zu kürzen.
- In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung* nicht enthalten.

1 Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterkommision des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben.

2 Stand: 1. 1. 2002, FamRZ 2001, 810.

3 FamRZ 2003, 811.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende *Kindergeld* ist nach § 1612b I BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b V BGB).

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag =  $\frac{1}{2}$  des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

## B. Ehegattenunterhalt

### I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

#### 1. gegen einen *erwerbstätigen* Unterhaltspflichtigen:

- a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:  $\frac{3}{7}$  des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich  $\frac{1}{2}$  der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
- b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:  $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 II BGB;

#### 2. gegen einen *nicht erwerbstätigen* Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner):

wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

### II. Fortgeltung früheren Rechts:

#### 1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten *ohne unterhaltsberechtigte Kinder*:

- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel  $\frac{1}{2}$  des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

#### 2. Bei Ehegatten, die vor dem 3. 10. 1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR/FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

### III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des BGH v. 22. 1. 2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

### IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige *erwerbstätig* ist: 840 EUR,
2. wenn der Unterhaltspflichtige *nicht erwerbstätig* ist: 730 EUR.

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u. U. ein höherer Betrag zu belassen.

### V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 840 EUR,
2. falls nicht erwerbstätig: 730 EUR.

### VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem *gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt*:

1. falls erwerbstätig: 615 EUR,
2. falls nicht erwerbstätig: 535 EUR.

#### Anmerkung zu I–III:

Hinsichtlich *berufsbedingter Aufwendungen* und *berücksichtigungsfähiger Schulden* gelten Anmerkungen A 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von  $\frac{1}{7}$  enthalten.

## C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den *Kindesunterhalt* entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b V BGB.

Der Einsatzbetrag für den *Ehegattenunterhalt* wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der *Düsseldorfer Tabelle* und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der *Düsseldorfer Tabelle*.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH, Urteil v. 22. 1. 2003, FamRZ 2003, 363 ff.).

**Beispiel:**

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.300 EUR. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 840 EUR,  
 Verteilungsmasse:  $1.300 \text{ EUR} - 840 \text{ EUR} = 460 \text{ EUR}$ ,  
 Notwendiger Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten:  
 $326 \text{ EUR (K1)} + 269 \text{ EUR (K2)} + 730 \text{ EUR (F)} = 1.325 \text{ EUR}$ .

Unterhalt:

K1:  $326 \times 460 : 1.325 = 113,18 \text{ EUR}$

K2:  $269 \times 460 : 1.325 = 93,39 \text{ EUR}$

F:  $730 \times 460 : 1.325 = 253,43 \text{ EUR}$ .

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst. Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b V BGB).

### D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

1. *Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern*: mindestens monatlich 1.250 EUR (einschließlich 440 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 950 EUR (einschließlich 330 EUR Warmmiete).
2. *Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes* (§ 1615I I, II, V BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 730 EUR, bei Erwerbstätigkeit 840 EUR.  
*Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes* (§§ 1615I III S. 1, V, 1603 I BGB): mindestens monatlich 1.000 EUR.

### Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der Düsseldorfer Tabelle – Stand: 1. 7. 2003

#### Kindergeldanrechnung nach § 1612b V BGB

##### 1. Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 EUR

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	$199 - 7 = 192$	$241 - 0 = 241$	$284 - 0 = 284$
2 = 107 %	$213 - 21 = 192$	$258 - 9 = 249$	$304 - 0 = 304$
3 = 114 %	$227 - 35 = 192$	$275 - 26 = 249$	$324 - 17 = 307$
4 = 121 %	$241 - 49 = 192$	$292 - 43 = 249$	$344 - 37 = 307$
5 = 128 %	$255 - 63 = 192$	$309 - 60 = 249$	$364 - 57 = 307$
6 = 135 %	$269 - 77 = 192$	$326 - 77 = 249$	$384 - 77 = 307$

##### 2. Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 EUR

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	$199 - 19,50 = 179,50$	$241 - 4,50 = 236,50$	$284 - 0 = 284$
2 = 107 %	$213 - 33,50 = 179,50$	$258 - 21,50 = 236,50$	$304 - 9,50 = 294,50$
3 = 114 %	$227 - 47,50 = 179,50$	$275 - 38,50 = 236,50$	$324 - 29,50 = 294,50$
4 = 121 %	$241 - 61,50 = 179,50$	$292 - 55,50 = 236,50$	$344 - 49,50 = 294,50$
5 = 128 %	$255 - 75,50 = 179,50$	$309 - 72,50 = 236,50$	$364 - 69,50 = 294,50$
6 = 135 %	$269 - 89,50 = 179,50$	$326 - 89,50 = 236,50$	$384 - 89,50 = 294,50$

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag =  $\frac{1}{2}$  des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages).  
 Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b I BGB).